

Beschlussempfehlung
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

– Sammelübersicht 220 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,
die in der nachfolgenden Sammelübersicht enthaltenen Beschlussempfehlungen
des Petitionsausschusses zu Petitionen anzunehmen.

Berlin, den 13. März 2019

Der Petitionsausschuss

Marian Wendt
Vorsitzender

Sammelübersicht 220**über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen**

– Beschlüsse vom 13. März 2019 (Protokoll Nr. 19/31) –

Beschlussempfehlung 1**1. Die Petition**

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen, soweit es um den Anspruch auf Zugang zum schnellen Internet und den Netzausbau geht,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Überprüfung der Universalienstrichlinie geht,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders	Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
1	Pet 1-19-12-90201- 000185	03096 Burg (Spreewald)	Telekommunikationsgesetz (TKG)	BMVI

Beschlussempfehlung 2

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit nationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung durch Briefkastenfirmen berührt sind,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen

Lfd. Nr.	Aktenzeichen der Eingabe	Wohnsitz des Einsenders	Inhalt der Eingabe	Zuständige oberste Bundesbehörde
2	Pet 2-18-08-610- 030160	24217 Schönberg (Holstein)	Steuerrecht	BMF